

Die amtsärztliche Untersuchung bei Einstellung in den staatlichen Schuldienst BMI – Body-Mass-Index

Eine Ernennung zur Beamtin/zum Beamten kann gemäß § 9 des Beamtenstatusgesetzes nur bei Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen. Hierzu zählt auch die **gesundheitliche Eignung**.

Das BVerwG hat mit Entscheidung vom 25. Juli 2013 (Az. 2 C 12.11) den bisher für die gesundheitliche Eignung zugrunde gelegten generellen Prognosemaßstab zugunsten von Beamtenbewerbern abgesenkt. Demnach gilt nun: **Bewerber sind gesundheitlich als Beamte nicht geeignet, wenn ihre vorzeitige Pensionierung vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze überwiegend wahrscheinlich ist.**

Hierfür müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Bisher galt: Die gesundheitliche Eignung fehlt bereits dann, wenn die Möglichkeit häufiger Erkrankungen oder der Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit vor dem Erreichen der Altersgrenze nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die gesundheitliche Eignung muss behördlich festgestellt werden. Grundlage für diese Entscheidung ist das entsprechende amtsärztliche Gutachten. **Der amtsärztlichen Untersuchung muss sich also jeder Lehramtsinhaber bei beabsichtigter Übernahme in das Beamtenverhältnis unterziehen.**

In der jüngsten Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es in einer Anzahl von Fällen zu einer Ablehnung der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe aus gesundheitlichen Gründen seitens der Behörde kam.

Der Besuch beim Amtsarzt sollte daher vorab in sinnvoller Weise vorbereitet werden:

- Vorab sollten Überlegungen zu **Vorerkrankungen** angestellt werden, um diese bei der Anamnese angeben zu können; benennt man hierbei behandelnde Ärzte, so müssen diese von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- Bei erfolgreich therapierten Krankheiten sollten Gutachten beigebracht werden, welche belegen, dass **keine Gefahr einer erneuten Erkrankung** besteht; dies gilt insbesondere für Erkrankungen im psychosomatischen Bereich. Nach der Rechtsprechung muss sich der Amtsarzt mit bereits vorhandenen Gutachten auseinandersetzen und darf diese nicht ignorieren.

- Es sollten grundsätzlich die Krankheiten angegeben werden, von denen man glaubt, dass sie die **Dienstfähigkeit beeinträchtigen** und dass sie **erneut auftreten** können (z.B. Depressionen oder Magengeschwüre); wird eine Krankheit **verschwiegen** und führt diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit, so hat dies eine Nichtigkeit des Beamtenverhältnisses und damit eine Entlassung zur Folge.
- Auch **Übergewicht kann zu einer Ablehnung** führen, da es als Auslöser für Herz-/Kreislaufkrankungen gilt und im Alter hohe Krankheitskosten entstehen. Die Bewertung des Körpergewichts erfolgt gemäß dem „*Body-Mass-Index*“ (BMI):

$$\frac{\text{Körpergewicht (kg)}}{\text{Größe (m)} \times \text{Größe (m)}}$$

Beispiel: bei einer Größe von 1,80 m und einem Gewicht von 80 kg ergibt sich ein BMI von 24,7.

Nach neuer Rechtsprechung rechtfertigt allein ein Body-Mass-Index (BMI) über 30 nicht die Prognose, dass ein Beamter vorzeitig dienstunfähig wird, wenn lediglich Adipositas Grad I vorliegt (beispielsweise Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. April 2012, AZ. 3 BV 08.405). Die bisherige Praxis, bei Adipositas generell einen gesundheitlichen Eignungsmangel anzunehmen, der der Übernahme in das Beamtenverhältnis entgegensteht, lässt sich damit nicht mehr halten.

Ob bei einem BMI von über 30 eine Verbeamtung möglich ist, muss im Einzelfall anhand einer personenbezogenen Risikoprognose entschieden werden.

- Vorsicht ist bei der Frage nach dem **Alkohol- oder Zigarettenkonsum** geboten, da die Angabe allzu extensiver Mengen problematisch sein kann.

Wird die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe abgelehnt, so erfolgt in aller Regel eine **Anstellung im Tarifbeschäftigungsverhältnis**; ein diesbezüglicher Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Im Falle einer Ablehnung sind Rechtsmittel denkbar.

Für schwerbehinderte Lehrkräfte wird die Übernahme ins Beamtenverhältnis erleichtert durch die Reduzierung der Anforderungen an die gesundheitliche Eignung: Es darf nur das erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden (§ 17 Abs. 1 LVO NRW). Eine Einstellung als Beamtin/Beamter kann auch vorgenommen werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist.